

OSWALD VON NELL - BREUNING

Der Arbeitsmarkt unter individual- und sozialetischer Sicht*

Festvortrag aus Anlaß der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch den Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster am 17. April 1980

Mit dem Arbeitsmarkt hat die Ethik immer ihre Schwierigkeit gehabt. Im Grunde genommen akzeptierte sie ihn gar nicht. Sie erklärte, menschliche Arbeit ist keine Ware, und weil sie keine Ware ist, kann sie auch nicht vermarktet werden; deswegen ist Arbeitsmarkt ein Unbegriff. Nun, ich selber habe in meinen jungen Jahren das so mehr oder weniger unbedacht und vorbehaltlos nachgeredet. Es steckt ja zweifellos ein ganz ernstzunehmendes Argument darin. Aber später bin ich zu der Einsicht gekommen, statt hier über Worte zu streiten, sollte man lieber versuchen, das Sachproblem auszuräumen; dann kommt man zu einer Verständigung. Die Menschen lassen sich den Sprachgebrauch nicht vorschreiben. Man muß, das hat schon *Martin Luther* gewußt, den Menschen aufs Maul schauen, und man muß versuchen, ihren Sprachgebrauch einsichtig zu verstehen, unter Umständen ihn einsichtiger zu verstehen, als er ursprünglich gemeint ist. Die bessere Einsicht läßt sich in den gängigen Sprachgebrauch leichter einführen, als daß man einen gängigen Sprachgebrauch umwirft.

Versuchen wir, auf die Sachprobleme einzugehen: Welches ist der erste, der grundlegende Einwand? Nun, das ist vollkommen klar: Der menschlichen Arbeit eignet personale Würde. Wenn ich sie als Ware bezeichne, wird ihr diese personale Würde abgesprochen. Und wenn ich sie als Ware behandle, dann wird sie ihr tatsächlich genommen. Wenn Arbeitsmarkt besagt, daß an diesem Markt die menschliche Arbeit wie eine Ware behandelt wird, dann kann die Ethik ihren Einspruch gegen den Arbeitsmarkt unmöglich zurücknehmen. Von welcher Arbeit ist denn aber die Rede?

* Dieser Beitrag ist erschienen mit Genehmigung des Verfassers und der Aschendorffschen Verlagsbuchhandlung, in: Arbeitsmarkt und Menschenwürde. Die Ökonomie auf dem Prüfstand der Ethik, Münster 1980, 32–47.

Die Sklavenarbeit ist ganz zweifellos als Ware behandelt worden. Und wenn ich den Sklaven selber nicht als Person respektiere, sondern wenn der Sklave selber ein Vermögensgegenstand ist, den man als Eigentum haben, kaufen und verkaufen, mieten und vermieten kann, dann trifft es selbstverständlich auch zu, daß er als Ware über den Arbeitsmarkt umgesetzt wird. Die alte römische Rechtssprache, die in der katholischen Moraltheologie heute noch fortlebt, hat dafür zwei Termini geprägt, nämlich die *locatio* und *conductio operae*. *Locatio*: der Sklavenhalter »locat«, d. i. führt seine Sklaven auf den Markt und stellt sie auf diesem *locus publicus* zum Verkauf oder zur Vermietung aus. Und derjenige, der Sklaven kaufen oder mieten will, begibt sich auf den Markt und »conducit«, d. h. führt diesen Sklaven, den er gekauft oder für einen Tag gemietet hat, mit sich nach Hause: *operae conductio*, vollkommen sachgemäß. Was zu verwerfen ist, ist die Vorstellung, daß der Mensch überhaupt Sklave, daß er Sachgegenstand, daß er Unperson sein könne.

Nehmen wir die halbfreie Arbeit, die Arbeit, die der Schollenhörige, der Hintersasse des Gutsherrn leistet. Diese Arbeit kommt überhaupt nicht auf den Arbeitsmarkt; sie ist durch die feudalen Bindungen völlig *extra commercium* gestellt, soweit hat also der Ethiker keine Einwendungen zu machen.

Praktisch aktuell wird das Problem mit dem freien Lohnarbeitsverhältnis. Hier setzt unsere Frage ein. Der erste Einwand, der hier erhoben wird, wird Sie befremden. Er hat es zu tun mit der *Begründung* der Direktionsbefugnis des Arbeitgebers und der Ein- und Unterordnung, m. a. W. der Gehorsampflicht des Arbeitnehmers. Wie kommt dieses *Autoritätsverhältnis* zu stande?

Autorität, so lautet der Einwand, lasse sich nicht vertraglich, nicht rechtsgeschäftlich begründen; Autorität könne nur gründen in der Seinsüberlegenheit; es gebe und könne keine andere Autorität geben als die »*auctoritas principii in principiatum*«. Gott, der die Welt erschaffen hat, steht in absoluter Seinsüberlegenheit über seiner Schöpfung. Folglich hat er auch die vollkommene Autorität über diese Schöpfung. Der Vater, der das Kind gezeugt hat, steht darin in einer einzigartigen und als solcher nicht rückgängig zu machenden Seinsüberlegenheit über dem Kinde, und darin gründet seine Autorität über das Kind, das Kind hat sich von ihm leiten, von ihm erziehen zu lassen. »Nicht rückgängig zu machen«; das bedarf einer Berichtigung. Nicht rückgängig machen läßt sich die geschichtliche Tatsache; die seinshafte Überlegenheit selbst mindert sich in dem Maße, wie das Kind mit den Jahren seines Fortschrittes eine Seinshöhe erreicht, die schließlich derjenigen des Vaters gleichkommt. Im gleichen Maße mindert

sich die väterliche Autorität über das Kind; das Kind bedarf der väterlichen Erziehung nicht mehr und braucht sich vom Vater nicht weiter leiten und erziehen zu lassen. Es ist selber wieder imstande, eigene Nachkommen zu zeugen und ihnen gegenüber in der väterlichen oder mütterlichen Seinsüberlegenheit zu stehen. Dies nur zur Illustration dessen, was gemeint ist mit dem Einwand, Autorität müßte ihren Grund haben in Seinsüberlegenheit.

Angewandt auf das Arbeitsverhältnis, auf die Direktionsbefugnis des Arbeitgebers, auf die Gehorsamspflicht des Arbeitnehmers, kommt man nicht umhin, dem Arbeitgeber eine Seinsüberlegenheit über den Arbeitnehmer zuzuschreiben. Diese Seinsüberlegenheit wird dann darin erkannt, daß der Arbeitgeber über Produktionsmittel verfügt, wogegen der Nur-Lohnarbeiter *keine* Produktionsmittel einbringt. Aus dieser angeblichen Seinsüberlegenheit wird die Befugnis des Arbeitgebers, dem Arbeitnehmer Weisungen zu erteilen, und die Verpflichtung des Arbeitnehmers, diese Weisungen im Gehorsam entgegenzunehmen, hergeleitet.

Sie werden sagen, das haben wir doch noch nie gehört! Das ist doch Unsinn! Meine Damen und Herren, ich gebe Ihnen zu, daß Sie das noch nie gehört haben. Ich habe es auch noch nie gehört; aber es steckt in allen Hinterköpfen, beispielsweise in den Hinterköpfen derjenigen, die die Mitbestimmung bekämpfen, weil die Verfügungsmacht im Unternehmen vom Eigentum ausgehen müsse und nicht von anderswoher hergeleitet werden könne. Und nicht nur die Gegner der Mitbestimmung berufen sich auf diese Überlegenheit, ohne sich bewußt zu sein, welch ungeheuerlichen Unsinn sie da denken, was da eigentlich in ihrem Hinterkopf steckt, sondern auch die Gegner der Aussperrung, also die Gewerkschaften, machen genau das gleiche, indem sie nämlich erklären, der wesentliche Unterschied, der die Aussperrung verdammenswert mache, während der Streik ein unverzichtbares demokratisches Freiheitsrecht sei, bestehe darin, daß das Recht der Aussperrung aus dem *Eigentum* abgeleitet werde. Auf beiden Seiten ist hier eine Reminiszenz, die in Wirklichkeit das Sklavenrecht voraussetzt, aber nichts zu tun hat mit der Rechtsbeziehung des freien Lohnarbeitsverhältnisses, in dem zwei gleichberechtigte Menschen einander gegenüberstehen.

Unbestreitbar kommt Autorität und kommen Autoritätsverhältnisse zwischen den Menschen in vielen und äußerst gewichtigen Fällen ganz offenbar und zweifellos auf der Grundlage der Seinsüberlegenheit zustande. Aber das ist *nicht*, wie der hier erhobene Einwand unterstellt, die einzige Möglichkeit. Es gibt auch die andere Möglichkeit, daß freie menschliche Personen in ein Verhältnis des Zusammenwirkens miteinander eintreten.

In der Laudatio war von partnerschaftlichem Verhältnis die Rede und davon, daß in diesem partnerschaftlichen Verhältnis verschiedene Funktionen ausgeübt werden müssen, darunter auch leitende und ausführende Funktionen. Wenn dem so ist, dann kann ein Arbeitsverhältnis im Wege des Vertragsschlusses begründet werden, und damit ist es möglich, die Arbeit, auch die menschliche Arbeit, in einem noch näher zu erläuternden Sinne zu »vermarkten«.

In den Jahren, als in der Theologie Integralismus und Modernismus Hochkonjunktur hatten, etwa zur Zeit des Pontifikates *Pius' XI.*, sind diese Theorien für unser Arbeits- und Wirtschaftsleben tatsächlich von Theologen vertreten worden. Vielleicht sind heute nur noch wenige am Leben, die alt genug sind, um diese Jugenderinnerungen noch in sich zu tragen. Für mich ist das eine der Jugenderinnerungen, die ich noch nicht verarbeitet habe und die darum auch heute noch in mir virulent ist.

Ich verlasse jetzt die abstrakten Überlegungen und rede nicht mehr von diesem höchst spekulativen Streit um die Begründung der Autorität, des Verhältnisses der Über- und Unterordnung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern; vielleicht will ich von etwas reden, das so viel näher liegt, nämlich von der Frage: »Besteht denn eine Möglichkeit, menschliche Arbeit mit ihrer personalen Würde und die Gegenleistung, also den Lohn, etwas rein Materielles und Instrumentales, auf eine *gemeinsame Wertbasis* zu bringen, die einen Austausch im Sinne der Gleichheit von Leistung und Gegenleistung möglich macht?«

Diese Frage wird auch von Arbeitsrechtlern durchaus ernst genommen. Sie kommen mit gutem Grund nicht darüber hinweg, daß es sich hier um zwei Größen handelt, die verschiedenen Wertebenen angehören. Diesem Mißbehagen, beides nicht auf eine Ebene bringen zu können, ist das Bemühen entsprungen, dem Arbeitgeber über die rein materielle Entlohnung hinaus weitere Pflichten aufzuerlegen: »Der arbeitende Mensch, mit dem Du den Arbeitsvertrag geschlossen hast, darf für Dich nicht bloß eine Arbeitskraft sein, die eine Maschine oder einen Apparat oder einen Automaten ersetzt, sondern er muß Dir als Mensch gelten, und deswegen mußst Du ihn nicht nur behandeln, wie Du es jedem Menschen um seiner Menschenwürde willen schuldig bist, sondern Du mußt ihm auch eine Leistung erbringen, eine echte Gegenleistung für die menschliche Leistung, die er Dir erbringt!« So hat sich denn in jüngerer Zeit immer mehr der Gedanke durchgesetzt, zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer spielt nicht nur der materielle Leistungsaustausch eine Rolle, sondern es besteht zugleich ein *menschliches* Verhältnis zwischen ihnen. In diesem Sinne schuldet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer *Fürsorge*, und zwar Fürsorge in

dem umfassenden Sinn, daß er allen seinen menschlichen Bedürfnissen Rechnung trägt, soweit sie irgendwie mit dem Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stehen. Ebenso wächst umgekehrt die Gehorsamspflicht des Arbeitnehmers sich zu einer *Treueverpflichtung* aus gegenüber dem Arbeitgeber oder dem arbeitgebenden Unternehmen, die ihn verpflichtet, dessen Interessen in dem Umfang wahrzunehmen, wie dafür im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses Raum ist.

Eine Zeit lang hat man diese Linie weiterverfolgt und versucht, das Vertragsverhältnis des vermögensrechtlichen Charakters zu entkleiden und es in ein personenrechtliches Verhältnis umzuwandeln. Dem lag ursprünglich das Widerstreben zugrunde, menschliche Arbeit wie einen Vermögenswert vermögensrechtlichen Regelungen zu unterwerfen. Um das zu verstehen, müssen wir uns darüber Rechenschaft geben, daß das Vertragsrecht nicht nur im Bereich des BGB, sondern in allen Bereichen des bürgerlichen Rechtes im Grunde genommen Vermögensrecht ist oder zu mindesten vermögensrechtlichem Denken entspringt; selbst im Ehe- und Familienrecht und namentlich im Erbrecht erweisen sich vermögensrechtliche Überlegungen als entscheidend gewichtig. Die Lehre der Jurisprudenz und die Lehre der Ethik und die Lehre der Moraltheologie über die Verträge ist auch wieder, stillschweigend oder unbewußt, von der Vorstellung geprägt, das Objekt sei vermögensrechtlicher, vermögensmäßiger Natur. War es möglich, den Arbeitsvertrag dieses vermögensrechtlichen Charakters zu entkeiden und damit den Menschen in der Lebenslage der abhängigen Arbeit auf einen seiner Menschenwürde angemessenen Rechtsboden zu stellen?

Leider erwies es sich als nicht möglich. Arbeit ist für einen sehr großen Teil unserer heutigen Menschen notwendigerweise Erwerbstätigkeit, und Erwerb bezieht sich eben auf Dinge, die vermögenswert sind. Obendrein hat gerade das moderne Arbeitsleben den familiären Charakter, den es etwa im Handwerksbetrieb hatte, wo der Meister und die Meisterfrau zugleich Erzieher und Erzieherin des Lehrlings sind, oder den es im bäuerlichen Familienbetrieb hier und da noch gibt, weitgehendst, um nicht zu sagen vollständig, abgestreift. In der heutigen Großindustrie, in den Großbetrieben, Großunternehmen, besteht keine Gemeinschaft in dem Sinne, daß hier eine emotionale Verbundenheit vorhanden oder auch nur wünschenswert wäre; sie würde schlechterdings nicht akzeptiert werden. Der heutige freie Arbeiter will gar keine emotionale Verbindung mit dem Unternehmer, falls er ihn nicht persönlich kennt und aus persönlichen Gründen, in persönlicher Beziehung ihm nahesteht. Er will diese Beziehungen rein sachlich sehen und will, daß sie von der anderen Seite eben so rein

sachlich gesehen werden. Also von dieser Seite her bleibt das Arbeitsverhältnis ganz zweifellos eine Angelegenheit, die sich im Bereich des Vermögensrechtes abspielt, und der Ehtiker muß versuchen, damit fertig zu werden, eine Auslegung dafür zu finden, die den zunächst von ihm empfundenen Widerspruch auflöst und behebt.

Zwei weitere Einwendungen gegen das Lohnarbeitsverhältnis, wie es über den Arbeitsmarkt begründet und über den Arbeitsmarkt auch wieder gelöst wird, sind noch zu behandeln.

Die eine Einwendung geht dahin: der menschlichen Arbeit wohne *eigentumsschaffende Kraft* inne; aber gerade diese eigentumsschaffende Kraft der menschlichen Arbeit werde ihr durch den sogenannten Abfindungslohn versagt oder vereitelt, zunichte gemacht. Was ist damit gemeint? Gemeint ist damit, wer ein Werk schafft, der betrachte das als *sein* Werk, nicht nur in dem historischen Sinne, daß es von ihm geschaffen worden ist, sondern auch in dem rechtlichen Sinne, daß es sein eigen ist und er deswegen darüber als sein Eigentum verfügt. Man behauptet, jeder Mensch habe das elementare Bedürfnis, das, was er geschaffen hat, als sein Eigentum zu haben und zu behalten. *Karl Marx* hat ja deswegen sogar Mitleid mit dem Kapitalisten, weil dieser arme Kerl das, was er in seinem Unternehmen produziert, nicht behalten kann; der Bemitleidenswerte muß sich ja sogar darum *bemühen*, es abzusetzen, weil er sonst sein Unternehmen nicht weiterführen kann.

Es ist gar nicht zu leugnen, daß, psychologisch gesehen, etwas Richtiges darinsteckt. Auch unsere Rechtsordnung macht den Künstler, der den Marmorblock zu einer Statue umformt, zum Eigentümer dieser Statue, selbst wenn der Marmorblock vorher fremdes Eigentum war; der frühere Eigentümer des Marmorblocks verliert sein Eigentumsrecht und erhält dafür einen Entschädigungsanspruch für den Verlust seines Eigentums. Dasselbe würde gelten für den Studenten, der auf fremdes Papier eine Vorlesungsnachschrift fertigt; auch er wird Eigentümer dieses fremden Papiers, weil die Vorlesungsnachschrift etwas anderes ist als unbedrucktes Papier. Dagegen erhebt *Gerhard Weisser* allerdings den Einwand, ich täte dem Professor Unrecht, denn dieser sei doch der eigentliche Urheber der nachgeschriebenen Vorlesung; der Student eigne sich hier fremdes Geistesgut an. Nichtsdestoweniger wird unsere Rechtsordnung ganz ohne Zweifel dem Studenten das Eigentum an der Nachschrift zusprechen. Das ist hier nicht weiter zu vertiefen; es sollte nur, um verständlich zu machen, daß die Ehtik, wenn sie gegen den vermögensrechtlichen Gehalt des Arbeitsvertrags angeht, sich auf etwas berufen kann, das zweifellos in der menschlichen Psychologie begründet liegt und von unserer Rechtsord-

nung *ernst* genommen wird, dem sie am rechten Platze sehr wohl Rechnung trägt.

Gewichtiger ist ein zweiter Einwand. Daß die eigentumserschaffende Kraft der Arbeit im Lohnarbeitsverhältnis vereitelt wird, indem der Arbeiter darauf verzichtet, das Produkt zu erhalten, und stattdessen den Lohn entgegennimmt, findet seine Rechtfertigung darin, daß er mit dem Produkt meist gar nichts anfangen könnte, den Lohn dagegen für seinen Lebensunterhalt benötigt. Aus dem gleichen Prinzip heraus wird nun aber auch das sogenannte *Recht auf den vollen Arbeitsertrag* begründet: Weil das, was ich durch meine Arbeit geschaffen habe, naturnotwendig, naturrechtlich mein Eigentum wird, deswegen habe ich es auch *ganz* zu beanspruchen und kann mir nichts davon entzogen werden; kein anderer kann sich davon etwa einen Profit aneignen. ›Fructus sequitur laborem sicut effectus causam‹ wird hier geltend gemacht. Dabei wird völlig übersehen, daß es heute nicht der Regelfall ist, daß ein einzelner Student eine Nachschrift fertigt, das Produkt vielmehr aus der Zusammenarbeit einer unübersehbar großen Zahl von Menschen zusammenwächst. Das war der Grund, warum ich mir schon erlaubte, ein wenig scherzhafterweise den *Weisserschen* Hinweis und den Anteil des Professors an der Vorlesungsnachschrift einzuflechten. In allen Fällen dieser Art lassen sich die Anteile an der Wertschöpfung weder physisch noch rechnerisch auseinanderziehen. Das physisch-reale Produkt auf diejenigen, die es geschaffen haben, zu verteilen, liefe sachlich darauf hinaus, es wieder in seine Teile zu zerlegen und damit zu vernichten; das kann doch wohl nicht gemeint sein. Gemeint ist denn auch offenbar etwas anderes, nämlich die *Wertschöpfung*. Diese auf die an ihr beteiligten qualitativ verschiedenen Ursachen rechnerisch, also quantitativ aufzuteilen, ist nun aber logisch unvollziehbar. Qualität läßt sich nicht in Quantität umsetzen; das gilt – *Marx* zum Trotz – auch von qualitativ verschiedenen Arten von *Arbeit!* Wo wir dieses logisch Unvollziehbare dem Anschein nach tun, tun wir in Wirklichkeit etwas ganz anderes; wir rechnen den verschiedenen Wirkursachen Anteile zu in dem Verhältnis dessen, was sie uns in Mark und Pfennig *kosten*; eben darum gehen die Wirkursachen, die uns nichts kosten, wie in der Landwirtschaft Sonnenschein und Regen, oder die in Gestalt von Umweltschäden nicht unsere eigene, sondern anderer Leute Kostenrechnung belasten, bei dieser Zurechnung *leer aus*. Für Wirtschaftswissenschaftler sind das, was ich sage, Banalitäten. Das ändert aber nichts daran, daß die Ethiker sich damit schwer tun. Darum muß ich, müssen wir Wirtschaftswissenschaftler uns bemühen, es nicht nur den Arbeitern und deren Führern, sondern vor allem den Ethikern, die in anderen Kategorien denken als wir Ökonomen,

in einer für sie verständlichen Sprache einsichtig zu machen und sie davon abzubringen, etwas zu postulieren und als Rechtsanspruch auszugeben, das es nicht gibt und nicht geben kann, das begrifflich unvollziehbar, ein *Unbegriff* ist.

Ich hatte angekündigt, ich wolle sprechen nicht nur über individual-ethische, sondern auch über kollektiv-ethische Einwände gegen das Lohnarbeitsverhältnis und im Zusammenhang damit gegen den Arbeitsmarkt. – Das heutige Lohnarbeitsverhältnis hat noch eine Eigenschaft, die im Wortlaut des geschlossenen Vertrags gar nicht zum Ausdruck kommt. Im Gegenteil, der geschlossene Vertrag besagt, das Lohnarbeitsverhältnis wird durch die Willenseinigung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers begründet und wird gelöst durch die Kündigung von der einen oder der anderen Seite, mag auch unter den heutigen Rechtsverhältnissen die Kündigungsbefugnis des Arbeitgebers weitgehenden Beschränkungen unterliegen. Tatsächlich aber ist das, was das Bundesarbeitsgericht treffend die »Lebenslage der abhängigen Arbeit« nennt, nicht etwas Zeitweiliges oder Vorübergehendes, sondern etwas Lebenslängliches, ja weitgehend Vererbliches. Davon steht im Lohnarbeitsvertrag selbstverständlich nichts zu lesen. Der Individualethiker, der den einzelnen Vertrag unter die Lupe nimmt, kann davon gar nichts entdecken; so hat er hier auch keinen Einwand anzumelden. Der Sozialethiker aber muß sich ernsthaft die Frage vorlegen: Ist das eine für uns annehmbare gesellschaftliche Ordnung, wenn die große Mehrheit, nahezu schon die gesamte Gesellschaft zu einer Arbeitnehmergesellschaft geworden ist, in der die Daseinsgrundlage des ganz überwiegenden Teiles der Bevölkerung bestimmt wird durch das vertragliche Verhältnis zwischen dem einen, der Arbeits- und Erwerbsgelegenheit sucht, und dem anderen, der ihm diese Gelegenheit bietet?

Hier begegnen wir einer ganz merkwürdigen Erscheinung. Obwohl man annehmen möchte, dies sei der ernsteste sozial-ethische Einwand, der erhoben werden kann, streben unsere Gewerkschaften keineswegs danach, das Lohnarbeitsverhältnis abzuschaffen, beispielsweise es durch gesellschaftsrechtliche Beziehungen, durch Genossenschaften und dergleichen mehr zu ersetzen; sie sind vielmehr geradezu verbissen darauf, das Lohnarbeitsverhältnis als solches und damit den Arbeitsmarkt, allerdings nicht mehr einen atomistisch-individualistischen Arbeitsmarkt, aufrechtzuerhalten. Noch merkwürdiger ist in meinen Augen etwas anderes. Wenn man dagegen aufbegehrt und sagt, es widerspreche der Menschenwürde, persönliche Arbeit hinzugeben gegen materielles Entgelt, dann sollte man meinen, wer die heutige Gesellschaft aus diesem Grunde ablehnt und ver-

dammt, der werde nun eine Ordnung einführen, in der eben dies beseitigt ist. Nun stellen wir fest, daß im Kommunismus ausschließlich Lohnarbeitsverhältnisse bestehen. Das hat viele veranlaßt zu sagen: »Habt Ihr denn nicht gemerkt, daß Ihr damit genau das verleugnet, was Eure wesentliche These ist?«

In diesem Fall muß ich nun allerdings die Kommunisten verteidigen. Die Kommunisten haben das sehr wohl gemerkt. Sie haben sich auch eine Lösung dafür ausgedacht. Sie sagen: Ja, in Eurer individualistischen, kapitalistischen Gesellschaft stehen die einzelnen selbständig und interessengegenseitlich einander gegenüber; da ist Raum für Austausch. Der eine gibt etwas her und der andere gibt ihm dafür einen Gegenwert. Bei uns ist das ganz anders. Bei uns besteht die volle Identität zwischen dem einzelnen, dem arbeitsfähigen Menschen, der physischen, physisch existenten Person, und der menschlichen Gesellschaft. Diese volle Identität hat zur Folge, daß es eine Übertragung von dem einen auf den anderen, einen Austausch zwischen den verschiedenen, gar nicht geben kann. Was der Arbeiter leistet, ist von vornherein gesellschaftliche Leistung. Und was er empfängt, ist und bleibt gesellschaftliches Erzeugnis. Sein Produkt ist so gesellschaftlich wie seine Leistung, und das, was er aus dem Sozialprodukt empfängt oder entnimmt oder bezieht oder wie immer, ist und bleibt gesellschaftlich. Aufgrund dieser völligen Identität können wir Kommunisten zwei Prinzipien aufstellen. Das eine Prinzip gilt in der kommunistischen Anfangsphase: »jedem nach seiner Leistung«; das ist aber kein Prinzip der *Tauschgerechtigkeit*, sondern ein Prinzip der *Verteilungsgerechtigkeit*. Wer mehr leistet, bekommt entsprechend mehr, aber keineswegs bekommen alle Leistenden das zurück, was sie geleistet haben. Da wird zunächst einmal der gesamte Staatsbedarf, der gesamte Rüstungsbedarf und unendlich vieles andere abgezweigt; erst das, was dann noch übrig bleibt, wird aufgeteilt; dann bekommt jeder *proportional* nach seinen Leistungen, *nicht äquivalent* zu seiner Leistung. Auf der höheren kommunistischen Stufe gilt: »jedem nach seinen Bedürfnissen«. Das spricht noch deutlicher gegen das Äquivalenzprinzip; damit ist auch der letzte Anklang an Austausch und vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen überwunden. In der kommunistischen Reifephase ist eben alles gemeinsam; der einzelne empfängt oder richtiger, er »entnimmt« aus dem Sozialprodukt in voller Freiheit nach seiner eigenen Einschätzung, was oder wieviel er bedarf; dabei geht das Entnommene nicht aus Gemeineigentum in sein Sondereigentum über, sondern er stillt sein Bedürfnis, und dadurch erhält er sich als leistungsfähiges Glied der Gemeinschaft. So sieht, so versteht es der Kommunismus.

Praktisch stehen wir vor einer ganz klaren Alternative. Wenn wir geltend machen, daß jeder Mensch das Recht und das Bedürfnis hat, die Kräfte, die der Herrgott ihm geschenkt hat, einzusetzen, also etwas Vernünftiges und Rechtschaffendes zu tun und durch dieses sein vernünftiges und rechtschaffendes Tun auch einen ideellen oder materiellen Beitrag für die Gemeinschaft, deren Glied er ist, zu erbringen, dann müssen wir die Arbeit in irgendeiner Weise *organisieren*. Entweder organisieren wir sie in der Weise, daß autokratisch von oben her jedem einzelnen angewiesen wird: »Da ist *Dein* Arbeitsplatz und dort ist *Dein* Arbeitsplatz; Du hast dieses, Du hast jenes zu tun.« Oder wir nutzen die andere Möglichkeit, daß wir den Menschen die Freiheit lassen, einander zu begegnen und im freien Willensentschluß – gewiß mehr oder minder unter Sachzwängen, letztlich aber doch auf grund des eigenen Willensentschlusses – den Arbeitsplatz zu *wählen*. Diese Begegnung freier Menschen, von denen die einen Arbeitsgelegenheit suchen und ihre Arbeitskraft zu nützlicher Verwendung anbieten, die anderen Arbeitskräfte suchen und Arbeitsgelegenheit anbieten, diese Begegnung nennen wir »Arbeitsmarkt«. Nur auf diesem freien Arbeitsmarkt ist Raum für das Grundrecht freier Wahl des Berufes und des Arbeitsplatzes (GG Art. 12); dies allein wiegt viele Mängel auf.

Ich muß zum Schluß eilen; darum kurz noch dies. Unbestrittenermaßen weist dieser Markt eine Menge von Merkmalen auf, die ihn von dem, was wir uns im allgemeinen unter einem Markt vorstellen, unterscheiden; nichtsdestoweniger meine ich, sollte man ihn als echten Markt anerkennen, wenn anders wir unter »Markt« die Begegnung freier Menschen verstehen, die in freiem und gerechtem Austausch von Leistung und Gegenleistung zueinander treten. – So verstanden, werden wir alle – so möchte ich meinen – trotz logischer Schwierigkeiten, die der Begriff des Arbeitsmarktes mit sich bringt, und trotz der gewichtigen sachlichen Probleme, deren wir uns deutlich bewußt sind, im *Vergleich* zur zwangsweisen Einweisung in die Arbeit dem Arbeitsmarkt unbedingt den *Vorzug* einräumen.